

Gekündigte Joh-Mitarbeiter können mit Zahlung rechnen

BE
S13114

GERICHT Arbeitsrechtler teilt mit: Kündigungsschutzklagen erfolgreich

BUTZBACH (pm). Joh-Mitarbeiter waren mit Kündigungsschutzklagen erstinstanzlich erfolgreich, wie der Arbeitsrechtler Dr. Thomas Wolf (Butzbach und Büdingen) in der Presseerklärung mitteilt. Das Arbeitsgericht Frankfurt erklärte die Kündigungen für unwirksam. Über das Vermögen der Kaufhauskette Joh GmbH & Co KG wurde das Insolvenzverfahren eröffnet. Die Standorte Friedberg und Gelnhausen wurden geschlossen. Für die „Ost-Standorte“ in Saalfeld und Gotha wurde ein Investor gefunden. Vor dem Hintergrund der Standort-schließungen hatte die Insolvenzverwaltung alle Arbeitsverhältnisse der Betriebe Friedberg und Gelnhausen gekündigt. Wie Wolf mitteilte, waren alle Kündigungsschutzklagen erstinstanzlich vor dem Arbeitsgericht Frankfurt (Az.: z.B.: 10 Ca 5912/13) aus formellen Gründen erfolgreich.

sung des Arbeitsgerichts formell fehlerhaft und führte damit zur Unwirksamkeit aller Kündigungen. Damit bestehen die Joh-Arbeitsverhältnisse zunächst weiter. Die Insolvenzverwaltung ist gehalten, die zwischenzeitlich aufgelaufene Vergütung nachzuzahlen, sofern die Entscheidung Rechtskraft erlangt. Wolf vorliegenden Informationen zufolge ist damit zu rechnen, dass diese Zahlungsansprüche auch bedient werden können. Die Mitarbeiter könnten daher mit Nachzahlungen rechnen.

Dies gilt freilich nur für diejenigen, die vor dem Arbeitsgericht innerhalb der Klagefrist von drei Wochen Kündigungsschutzklage erhoben haben. Mitarbeiter, die gegen die Kündigung nicht vorgegangen sind, können damit nachträglich keine Rechte mehr geltend machen. Wolf weist darauf hin, dass die Urteile noch nicht rechtskräftig sind, so dass die Insolvenzverwaltung noch Berufung einlegen kann.

Die von der Insolvenzverwaltung gegenüber der Bundesagentur für Arbeit einzureichende Massenentlassungsanzeige war nach Auffas-